

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Wahlheim
vom 14.9.2017**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wahlheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wahlheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wahlheim vom 05.03.2007

1. Überlassung einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	650,00	€uro
2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (je Grabstelle)	500,00	€uro
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Baumgrab (Abräumungsgebühr entfällt)	900,00	€uro
4. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Baumgrab (Abräumungsgebühr entfällt)	900,00	€uro
5. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Rasengrab (Abräumungsgebühr entfällt)	1.100,00	€uro
6. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	1/30 der Gebühr nach Nr. 1, 2, 4 bzw. 5	
7. Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle) für die Dauer von 5 Jahren	1/6 der Gebühr nach Nr. 1, 2, 4 bzw. 5	
8. Benutzung der Aussegnungshalle	125,00	€uro
9. Verlegen der Gehwegplatten in Abt. U je Grabstätte	100,00	€uro
10. Verwaltungskosten für die Grabherrichtungsarbeiten	20,00	€uro
11. Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für ein		
a) einstelliges Grab	350,00	€uro
b) zweistelliges Grab	500,00	€uro
c) dreistelliges Grab	700,00	€uro
d) Urnengrab	350,00	€uro

12. Die Gebühr nach Ziff. 12 wird mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung, der Wiederverleihung bzw. der Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 1 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung, Wiederverleihung bzw. Übertragung des Nutzungsrechts fällig.

Für den Fall, dass die Abräumgebühr zum Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsrechts noch nicht bezahlt wurde, ist die Abräumgebühr spätestens mit der tatsächlichen Abräumung fällig.

13. Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte 35,00 Euro
14. Zulassungsgenehmigung für Grabmal 35,00 Euro
15. Bei Baumbestattungen und Rasenbestattungen entfällt die Zulassungsgenehmigung

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahlheim, den

14. 9. 2017



(Ralph Fuchs)
Ortsbürgermeister